

Aktuelle Fassung

Gemeinde Breitengüßbach
2-520/300

Seitenzahl – 21 –

Richtlinien zur finanziellen Förderung und Nutzung der sportlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Breitengüßbach über

Seite 2 – 3	Anlage	1	Jugendförderungsmaßnahmen
Seite 4 – 5	Anlage	2	Investitionszuschüsse
Seite 6	Anlage	3	Erringung einer Meisterschaft
Seite 7 – 9	Anlage	4	Sportplätze/Sporteinrichtungen
Seite 10	Anlage	5	Vereinsjubiläen
Seite 11	Anlage	6	Seniorenbetreuung
Seite 12	Anlage	7	Feuerschutz
Seite 13	Anlage	8	Verleihung des Mehrwegeschirrs
Seite 14	Anlage	9	Benutzung der
Seite 15 – 16		1)	Hans-Jung-Halle
Seite 17		2)	Gemeindeturnhalle
Seite 18		3)	Zückshut, Hauptstr. 13
Seite 19		4)	Hohengüßbach, Hohengüßbacher Str. 3
Seite 20		5)	Schulturnhalle
Seite 20		6)	Schulsportanlage
Seite 20		7)	Bühnenteile aus der Hans-Jung-Halle
Seite 20		8)	Feuerwehrschrulungsräume in Breitengüßbach und Unteroberndorf
Seite 21	Anlage	10	Mietpreise des Grill- und Toilettenwagens

Breitengüßbach, 12.11.2001
Gemeinde Breitengüßbach

H o f f m a n n
Erster Bürgermeister

Vorstehende Richtlinie ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungsfassung vom 12.11.2001 sowie folgende Änderungsbeschlüsse des Gemeinderates:

- 1. vom 13.05.2003**
 - 2. vom 13.01.2004**
 - 3. vom 08.03.2005**
 - 4. vom 19.04.2005**
 - 5. vom 21.10.2014**
- Anlage 1**

Jugendförderungsmaßnahmen

1.1 Pauschaler Jahreszuschuss

Die Gemeinde gewährt an alle Ortsvereine, die nachweislich Jugendarbeit betreiben, einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Jahr und Jugendlichen ab vollendetem 3. Lebensjahr, bis höchstens 18 Jahre. Stichtag hierfür ist der 31.12. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird.

Der Zuschuss gilt auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden, die Mitglieder in den örtlichen Vereinen der Gemeinde sind. Außerdem wird eine Mehrfachförderung, d. h. eine mehrfache Berücksichtigung eines Jugendlichen im gleichen Verein genehmigt.

Der Gesamtzuschuss durch die Gemeinde darf jährlich 10 000,00 € nicht übersteigen.

Übersteigt der Bedarf auf Grund der gemeldeten Zahl der Jugendlichen, so wird der Betrag von 10,00 € pro Jugendlichen entsprechend gekürzt.(gerundet)

Antragsverfahren

Die Vereine bzw. Einrichtungen melden die Zahl ihrer jugendlichen Mitglieder mit einer Kopie ihres jährlichen Meldebogens an ihre Dachorganisation (z. B. BLSV) an die Gemeindeverwaltung.

Vereine bzw. Einrichtungen, die in ihrem Bereich keiner Dachorganisation angehören, haben eine Namensliste (Vorname, Nachname, Adresse) mit Geburtsdatum vorzulegen.

Anträge sind unaufgefordert bis zum 31.03. des Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Als Ausschlussfrist wird der 31.05. des Jahres festgelegt.

Anlage 1

1.2 Zuschuss zum Sommerferienprogramm

In der Gemeinde stellen die Jugendbeauftragten alljährlich im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit ein Sommerferienprogramm auf.

Die Gemeinde unterstützt die einzelnen Maßnahmen durch die Gewährung eines Gesamtzuschusses in Höhe von 1 500,00 €.

Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.

Antragsverfahren

Voraussetzung ist die Aufstellung eines Programms mit der Aufzählung der jeweils für den Jugendlichen durchgeführten Maßnahmen.

Der jeweilige Jugendbeauftragte ist berechtigt, durch Vorlage von Rechnungen bzw. Quittungen, in der Gemeindekasse die jeweiligen Kosten sich erstatten zu lassen, bzw. dass die Gemeindekasse in seinem Auftrag die Überweisungen vornimmt.

Anlage 2

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nachfolgende Investitionszuschüsse gewährt:

1.1 Neubaumaßnahmen/Neuanschaffungen

- Gebäude und Freigelände können bis zu 20 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Als Zuschusshöchstbetrag werden 36 000,00 € festgesetzt.
- Geräte und Einrichtungen können bis zu 15 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Als Zuschusshöchstbetrag werden 1 500,00 € festgesetzt.

Daneben kann die Gemeinde evtl. anfallende Herstellungsbeiträge für Kanal und Wasser erlassen. Sie sind jedoch in die Gesamtfinanzierung aufzunehmen. Weiter kann die Gemeinde die Material- und Maschinenkosten für evtl. notwendige Kanal- und Wasserleitungsverlegearbeiten, nach Abstimmung mit dem Bauamt, übernehmen.

1.2 Renovierung, Ersatzbeschaffung

Für wesentliche Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für Ersatzbeschaffungen, im Einzelfall ab 2 500,00 € können bis 15 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt werden. Als Zuschusshöchstbetrag werden 4 000,00 € festgesetzt.

Laufende, jährliche wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, sowie Repräsentationsbeschaffungen z. B. Vereinsfahrten, Vereinskleidung, werden nicht gefördert.

1.3 Voraussetzung für jeden Zuschuss ist,

- a) dass der Zuschuss so rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde mit allen notwendigen Unterlagen beantragt wird, dass die Voraussetzungen ordnungsgemäß geprüft werden können,
- b) dass der Verein seit mehr als 3 Jahren in der Gemeinde wirkt (in dieser Konstellation)
- c) dass der monatliche Beitrag für erwachsene Mitglieder mindestens dem vom BLSV für eine Förderung festgesetzten Mindestbeitrag entspricht,
- d) dass der Verein nachweist, dass die für sein Bauvorhaben anfallenden Folgekosten (wie Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können, ohne bestehende Zahlungsverpflichtungen zu gefährden; damit ist eine Offenlegung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben des Vereins der letzten 2 Jahre verbunden,
- e) dass auch ein Beihilfeantrag bei der zuständigen Dachorganisation (z. B. Bayer. Landessportverband) und für Bundesmittel gestellt wird, soweit dies möglich ist.

Für die Förderfähigkeit der Kosten werden die staatlichen Richtlinien angewandt. Sofern diese nicht möglich sind, gilt die Entscheidung der Gemeinde.

Anlage 2

1.4 Auszahlung

80 % des Zuschusses werden nach Baufortschritt ausbezahlt, sobald die Aufwendungen in dieser Höhe nachgewiesen werden, die restlichen 20 % nach Abrechnung der Maßnahme.

1.5 Verringern sich die förderfähigen Kosten bis zur Abrechnung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Erhöhen sich die Kosten, so wird der Zuschuss nur dann erhöht, wenn die Gemeinde die Mehrkosten vor Anfall der Ausgaben als förderfähig schriftlich anerkannt hat.

1.6 Zuschussanträge sind bis zum 01.10 des Vorjahres schriftlich anzukündigen. Die geschätzten Gesamtkosten sind dabei anzugeben. Erfolgt diese Vorankündigung nicht, so kann im Regelfall ein Zuschuss erst im darauffolgenden Haushaltsjahr ausbezahlt werden. Kosten einer Zwischenfinanzierung trägt die Gemeinde nicht.

1.7 Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, im Einvernehmen mit der Gemeinde, zu erstellen. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haben das Recht, sämtliche Rechnungs- und Finanzierungsunterlagen einzusehen sowie die Maßnahmen nach Vorankündigung zu besichtigen.

Bevor die gemeindliche Schlusszahlung erfolgt, sind die von den staatlichen Stellen bzw. von der Dachorganisation geprüften Verwendungsnachweise der Gemeinde vorzulegen.

1.8 Soweit durch Fördermittel eine mehr als 60 %ige Förderung eintritt, kann die Gemeinde entsprechende Mittel zurückfordern. Gegebenenfalls wird sie sich mit den weiteren Förderstellen absprechen.

1.9 Zu Unrecht bezogene Fördermittel werden von der Gemeinde zurückgefordert. Dies gilt auch bei nicht genehmigten vorzeitigem Beginn der Maßnahme.

Anlage 3

Erringung einer Meisterschaft

Ab sofort gewährt die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss bei der Erringung folgender Meisterschaften

1. Welt- und Europameisterschaften
2. Deutschen Meisterschaft
3. Süddeutsche Meisterschaft oder Südostdeutsche Meisterschaft oder Bayerischen Meisterschaft

Der Zuschuss wird gewährt

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) für 1. Mannschaften | 500,00 € |
| b) für Jugendmannschaften | 200,00 € |

Auszahlung

Der Verein meldet unaufgefordert, jeweils bis zum 31.07. des Jahres, an die Gemeindeverwaltung, welche Mannschaft eine Meisterschaft errungen hat.

Beizufügen ist eine Abschlusstabelle bzw. eine Urkunde

Der Zuschuss wird bis spätestens 31.12. des Jahres ausbezahlt.

Bei Erreichen mehrerer Meisterschaften in einer Saison wird nur die höchstgenannte Meisterschaft gefördert.

Anlage 4

Sportplätze/Sporteinrichtungen

Im Gemeindebereich sind folgende Anlagen vorhanden, die von der Gemeinde gefördert werden:

1. Breitengüßbach

1.1 Schulsportanlage, Flur-Nr. 1774, Teilfläche 10.000 qm

1.2 Tennenplatz, Flur-Nr. 1774, Teilfläche 5.643 qm
(Bolzplatz) für die Allgemeinheit

1.3 TSV-Sportheim, Flur-Nr. 1774, Teilfläche 2.250 qm

Die Grundstücke sind an den TSV Breitengüßbach wie folgt verpachtet:

Pachtpreis zu Nr. 1.1	300,00 € jährlich
1.2	500,00 € jährlich
1.3	436,00 € jährlich

Förderung der Gemeinde

- Der festgesetzte Pachtpreis zu Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 wird in Würdigung der Aufwendungen zum Ausbau, sowie des laufenden Unterhalts, bis zum Vertragsende erlassen.
- Zum Verbrauch des Wassers aus der Wasserversorgungseinrichtung gewährt die Gemeinde zu Nr. 1.2 einen Zuschuss in Höhe von 85 %. Da das Wasser nachweislich nicht der Kanalisation zufließt, wird eine Befreiung von der Einleitungsgebühr erteilt.
- Die Gemeinde stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den laufenden Unterhalt der Anlagen ihre vorhandenen Fahrzeuge, Geräte etc. kostenlos zur Verfügung.

1.4. Tennisplatz, Flur-Nr. 1851, Teilfläche 2.750 qm

Das Grundstück ist an den Tennisclub verpachtet.

Pachtpreis: **355,00 €** jährlich

Förderung der Gemeinde

- Der festgesetzte Pachtpreis wird in Würdigung der Aufwendungen zum Ausbau, sowie des laufenden Unterhaltes, bis zum Vertragsende erlassen.
- Zum Verbrauch des Wassers aus der Wasserversorgungseinrichtung gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe 85 %. Da das Wasser nachweislich nicht der Kanalisation zufließt, wird eine Befreiung von der Einleitungsgebühr erteilt.

Für des Clubhaus ist der volle Preis zur Wasser- bzw. Entwässerungseinrichtung zu zahlen.

- Die Gemeinde stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den laufenden Unterhalt der Anlagen ihre vorhandenen Fahrzeuge, Geräte usw. kostenlos zur Verfügung.

Anlage 4

1.5 Pfeil- und Bogen-Schießanlage, Flur-Nr. 1774, Teilfläche 6.000 qm

Das Grundstück ist an den Pfeil- und Bogenclub verpachtet.

Pachtpreis 50,00 € jährlich

Förderung der Gemeinde

- Der festgesetzte Pachtpreis wird in Würdigung der Aufwendungen zum Ausbau, sowie des laufenden Unterhaltes, bis zum Vertragsende erlassen.
- Die Gemeinde stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht für den laufenden Unterhalt der Anlagen ihre vorhandenen Fahrzeuge, Geräte etc. kostenlos zur Verfügung

1.6 Schießanlage, Flur-Nr. 1809, Teilfläche 3.000 qm

Das Grundstück ist an die Schützengesellschaft verpachtet.

Pachtpreis 387,00 € jährlich

Förderung der Gemeinde:

- Der festgesetzte Pachtpreis wird in Würdigung der Aufwendungen zum Ausbau, sowie des laufenden Unterhaltes, bis zum Vertragsende erlassen.
- Die Gemeinde stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht für den laufenden Unterhalt der Anlagen ihre vorhandenen Fahrzeuge, Geräte etc. kostenlos zur Verfügung.

2. Unteroberndorf

2.1 Fußballplatz, Flur-Nr. 135 (2.660 qm) 136 (1.431 qm)
137 (5.642 qm) = insgesamt 9.733 qm

2.2 Bolzplatz, Flur-Nr. 134, 3.030 qm

Die Grundstücke sind an den SC Unteroberndorf wie folgt verpachtet:

Pachtpreis zu Nr. 2.1 60,00 € jährlich

2.2 50,00 € jährlich

2.3 SCU-Gaststätte mit Betriebswohnung, Flur-Nr. 20, Dorfplatz 2

Förderung der Gemeinde

- Der festgesetzte Pachtpreis zu Nr. 2.1 und 2.2 wird in Würdigung der Aufwendungen zum Ausbau, sowie des laufenden Unterhaltes, bis zum Vertragsende erlassen.

Anlage 4

- Zum Verbrauch des Wassers aus der Wasserversorgungseinrichtung gewährt die Gemeinde zu Nr. 2.1 und 2.2 einen Zuschuss in Höhe von 85 %. Da das Wasser nachweislich nicht der Kanalisation zufließt, wird eine Befreiung von der Einleitungsgebühr erteilt.
- Die Gemeinde stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht für den laufenden Unterhalt der Anlagen ihre vorhandenen Fahrzeuge, Geräte usw. kostenlos zur Verfügung.
- Das Mietverhältnis zu 2.3 wird in einem eigenen Mietvertrag zwischen Gemeinde und dem SC Unterberndorf geregelt.

3. Zückshut

3.1 Fußballplatz, Flur-Nr. 116, 11.801 qm

3.2 Ausweichplatz Flur-Nr. 121 (1.853 qm) 122 (3.652 qm) = insgesamt 5.505 qm

Die Grundstücke sind an den SV Zückshut wie folgt verpachtet:

Pachtpreis zu Nr. 3.1	396,00 € jährlich
3.2	50,00 € jährlich

Förderung der Gemeinde

- Der festgesetzte Pachtpreis zu Nr. 3.1 und 3.2 wird in Würdigung der Aufwendungen zum Ausbau, sowie des laufenden Unterhaltes, bis zum Vertragsende erlassen.
- Der für die Anpachtung der Flur-Nr. 121 mit 1.853 qm anfallende Pachtpreis von den Grundstücksbesitzern Ernst Alfred und Barbara, Leonhardstr. 12, 96149 Breitengüßbach wird von der Gemeinde übernommen.
- Zum Verbrauch des Wassers aus der Wasserversorgungseinrichtung gewährt die Gemeinde zu Nr. 3.1 und 3.2 einen Zuschuss in Höhe von 85 %. Da das Wasser nachweislich nicht der Kanalisation zufließt, wird eine Befreiung von der Einleitungsgebühr erteilt.
- Die Gemeinde stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO) und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht für den laufenden Unterhalt der Anlagen ihre vorhandenen Fahrzeuge, Geräte etc. kostenlos zur Verfügung.

4. Hohengüßbach

4.1 Bolzplatz, Flur-Nr. 571, Teilfläche
Keine Verpachtung

Förderung der Gemeinde

Kosten des Unterhalts und des Ausbaus trägt die Gemeinde.

Anlage 5

Vereinsjubiläen

In der Gemeinde werden regelmäßig von den Vereinen/Einrichtungen Jubiläen durchgeführt, z. B. 25- bzw. 50jähriges Bestehen usw.

In Anerkennung der Leistung für die Gemeindebürger gewährt die Gemeinde zum jeweiligen Bestehen des Vereins bzw. der Einrichtung einen Zuschuss.

Der zu gewährende Zuschuss wird wie folgt festgesetzt:

Bei einem	25-jährigen Bestehen	125,00 €
	50-jährigen Bestehen	250,00 €
	75-jährigen Bestehen	375,00 €
	100-jährigen Bestehen	500,00 €
	125-jährigen Bestehen	625,00 €
	150-jährigen Bestehen	750,00 €

Bei einem 10 und 20jährigen Jubiläum werden 100,00 € gewährt.

Bei einem 30, 40, 60, 70, 80, 90, 110, 120, 130, 140 jährigen Jubiläum werden 150,00 EUR bewilligt.

Auszahlung

Der Verein meldet unaufgefordert, an die Gemeindeverwaltung, welches Bestehen in diesem Jahr gefeiert wird.

Der Zuschuss wird bis spätestens 31.12. des Jahres ausbezahlt.

Anlage 6

Seniorenbetreuung

Im Rahmen des Art. 57 der Gemeindeordnung sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen z. B. der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Die Gemeinde gewährt auf Antrag jeder Gruppierung, die sich im Gemeindegebiet im Bereich der allgemeinen Seniorenbetreuung betätigt, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,- €. Über die Anerkennung der Förderwürdigkeit einer Gruppierung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Anlage 7

Feuerschutz

Im Rahmen des Art. 57 der Gemeindeordnung sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen z. B. der Feuersicherheit.

Im Gemeindebereich nehmen die Freiwilligen Feuerwehren in Breitengüßbach, Hohengüßbach, Unteroberndorf und Zückshut diese Aufgabe wahr.

Förderung der Gemeinde

- Die Gemeinde gewährt auf Grund des § 11 Abs. 5 und § 13 AV BayFwG an die Feuerwehrkommandanten sowie deren Stellvertreter die gesetzliche, monatliche Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung erfolgt halbjährig.

- Die Feuerwehrgerätewarte erhalten eine Entschädigung wie folgt:

FFW Breitengüßbach	600,00 € jährlich
FFW Hohengüßbach	50,00 € jährlich
FFW Unteroberndorf	50,00 € jährlich
FFW Zückshut	50,00 € jährlich

Die Auszahlung erfolgt zum 01.12. des Jahres.

- Die Feuerwehren erhalten einen jährlichen, einmaligen Zuschuss wie folgt:

FFW Breitengüßbach	550,00 €
FFW Hohengüßbach, Unteroberndorf, Zückshut	je 350,00 €

Die Auszahlung erfolgt zum 01.03. des Jahres.

- Die Gemeinde übernimmt den jährlichen Beitrag zum Bayer. Feuerwehrerbildungsheim (z. Zt. 268,20 DM = 137,13 €).
- Bei der Ablegung von Leistungsprüfungen wird ein Zuschuss für Essen und Getränke bis zu 10,00 € je Teilnehmer gewährt, zuzüglich der Kosten der Prüfungsgebühren.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer namentlichen Liste der Teilnehmer und die Angabe der abgelegten Leistungsstufe mit Bestätigung des Feuerwehrkommandanten.

Anlage 8

Verleihung des Mehrweggeschirrs

Zur Unterstützung der Ortsvereine wird das von der Gemeinde angeschaffte Mehrweggeschirr gegen folgende Gebühr ausgeliehen:

1.1 je Behälter 8,00 €

Bestand des Mehrweggeschirrs:

4 Behälter je 50 Kaffeetassen, 50 Unterteller und 50 kleine Löffel

4 Behälter je 50 große Teller, 50 Gabeln und 50 Messer

4 Behälter je 50 kleine Teller,

1.2 Die Kautionshöhe ist in gleicher Höhe wie die Verleihgebühr zu entrichten.

1.3 Bei Verlust wird einzeln verrechnet lt. Preisliste.

Die Preise in der Anlage 8 verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Die Ausleihung wird auch an Privatpersonen oder Firmen, die ihren Wohnsitz im Gemeindebereich haben, gestattet. Vorrangig ist der Anspruch der Ortsvereine zu berücksichtigen.

Als Gebühr gilt die unter Nr. 1.1 – 1.3 aufgeführte Regelung.

Anlage 9

Für die Benutzung der folgenden Einrichtungen werden Gebühren festgesetzt.

Inwieweit ein Zuschuss gewährt wird, ist jeweils bei der benutzten Einrichtung geregelt:

Benutzung der

1. Hans-Jung-Halle
2. Gemeindeturnhalle
3. Zückshut, Hauptstraße 13
4. Hohengüßbach, Hohengüßbacher Straße 3
5. Schulturnhalle
6. Schulsportanlage
7. Bühnenteile aus der Hans-Jung-Halle
8. Feuerwehrschulungsräume Breitengüßbach und Unteroberndorf

Anlage 9

1. Gebühren für die Benutzung der Hans-Jung-Halle

Die Gebühren gelten jeweils für 2 Halleneinheiten.
Bei Nutzung 1 Halle, sind 50 % der jeweiligen Gebühr zu zahlen.

Zu den Gebühren ist die jeweils gesetzlich geltende MWST dazuzurechnen.

1.1	Für sporttreibende, nicht ortsansässige Vereine	
a)	Verbandsspiele mit Eintritt und bzw. Verkauf von Speisen oder Getränken je Std/60 min.	85,00 €
	Training je Std/60 min.	60,00 €
1.2	Für sporttreibende, ortsansässige Vereine	
a)	Verbandsspiele mit Eintritt und bzw. Verkauf von Speisen und Getränken je Std/60 min. nur Bundesligamannschaften	40,00 €
b)	Training bzw. Verbandsspiele je Std/60 min.	20,00 €
c)	Nutzung des Schutzraums je Std/60 min.	5,00 €
1.3	kulturelle Veranstaltungen, ohne Eintritt örtliche Vereine je Std/60 min.	20,00 €
1.4	Verbandsschule je Std/60 min.	20,00 €
1.5	Pauschale Gebühren, bei Nutzung für 1 Tag und ohne Rücksicht auf die Stundenzahl, bei 2 Halleneinheiten:	
a)	Veranstaltungen mit Eintritt und Verkauf von Speisen oder Getränken	
	- örtliche Vereine bzw. Einrichtungen	250,00 €
	- nichtörtliche Vereine, und andere Nutzer	550,00 €
b)	Veranstaltungen mit Eintritt, z. B. Konzert	
	- örtliche Vereine, bzw. Einrichtungen	100,00 €
	- nichtörtliche Vereine und andere Nutzer	250,00 €
c)	Sportveranstaltungen bzw. -turniere	
	- örtliche Vereine	100,00 €
	- örtliche Vereine, nur Schüler u. Jugendmannsch.	Kostenfrei
	- nichtörtliche Vereine und andere Nutzer	250,00 €
	- Sportverbände (BFV, BBV, BLSV usw.) ohne Hausmeister	150,00 €
	- Sportverbände (BFV, BBV, BLSV usw.) mit Hausmeister	250,00 €
d)	Auf- bzw. Abbau der Bühne, durch die Gemeinde	
	- örtliche Vereine bzw. Einrichtungen	50,00 €
	- nichtörtliche Vereine und andere Nutzer	150,00 €
e)	Auf- bzw. Abbau der Bestuhlung, durch die Gemeinde	
	- örtliche Vereine bzw. Einrichtungen	75,00 €
	- nichtörtliche Vereine und andere Nutzer	180,00 €

Anlage 9

1.6 Zu den festgesetzten Gebühren gewährt die Gemeinde aus dem Nettobetrag einen Zuschuss in Höhe von 85 %

Nr. 1.2 b): Training bzw. Vereinsspiele

Nr. 1.2 c): Nutzung des Schutzraumes

Nr. 1.3 : Kulturelle Veranstaltungen

1.7 Die Tribüne ist zusammen mit dem jeweiligen Nutzer und dem Hausmeister auf- und abzubauen, ohne Berechnung von Kosten.

1.8 Bei nichtörtlichen Vereinen wird der einfache Mietpreis als Kautions bei der Nr. 1.5 a) bis c) festgesetzt.

Die Verwaltung ist berechtigt, die „Hans-Jung-Halle“ an die Nutzer zu vermieten. Entsprechende Verträge sind abzuschließen. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Anmerkungen

- a) Hierzu kommen die anfallenden Stromkosten auf dem Zähler „Sonderveranstaltungen“
- b) Kosten für die Sonderreinigung, soweit erforderlich (ansonsten muss die Halle besenrein übergeben werden)
- c) Die Hausmeisterkosten sind für die Zeit der Veranstaltung sowie für 5 Stunden Auf- und Abbau enthalten. Was über diese Zeit hinausgeht, wird gesondert in Rechnung gestellt.

Anlage 9

2. Gebühren für die Benutzung der Gemeindeturnhalle einschl. Nebenraum

	Pro Tag	
2.1	Ortsvereine mit Eintritt oder Ausschank	80,00 €
2.2	Ortsvereine ohne Ausschank	50,00 €
2.3	Ortsverbände der pol. Parteien und örtliche Wählergemeinschaften	60,00 €
2.4	Gemeindebürger privat (z. B. Geburtstag, Polterabend)	275,00 €
2.5	Auswärtige Vereine und auswärtige Nutzer mit Ausschank	400,00 €
2.6	Auswärtige Vereine und auswärtige Nutzer ohne Ausschank (z. B. Ausstellung)	300,00 €
2.7	überregionale Wahlveranstaltungen	350,00 €
2.8	Seniorenachmittage, Osterfrühstück, Fastenessen, Kinderfasching, Nikolausfeier Kath. KIGA	Frei
2.9.1	Nur Nutzung des Nebenraumes für örtliche Vereine	30,00 €
2.9.2	Nur Nutzung des Nebenraumes für Gemeindebürger privat	70,00 €
2.10.1	Stundensatz bei sportlicher Nutzung (nur Training pro 60 Min.)	7,50 €
2.10.2	Stundensatz bei anderer Nutzung z. B. Kurse (pro 60 Minuten)	25,00 €
2.11	Als Kautions wird der doppelte Mietpreis festgesetzt bei Nr. 2.5 und 2.6, der einfache Mietpreis bis Nr. 2.3 und 2.4. Die Kautions ist im Voraus zu bezahlen.	
2.12	Zusätzlich trägt die Reinigung der Räume der jeweilige Mieter, soweit nicht erfolgt, werden die Kosten nach tatsächlichen Aufwand dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt.	
2.13	Zu der festgesetzten Gebühr zu Nr. 2.2 (nur bei Konzert und Theater) und 2.10 ge- währt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 85 %.	

Vermerk: Die Gemeindeturnhalle bzw. der Nebenraum wird nur noch für Geburtstagsfeiern ab dem 30. Geburtstag vermietet.
(Gemeinderat am 28.10.2003 über den Vermerk informiert)

Anlage 9

3. Gebühren für die Benutzung des ehemaligen Schulraumes in Zückshut, Hauptstr. 13

	Pro Tag	
3.1 Für Dienstversammlungen und 1x „Tag der offenen Tür“ der FFW Zückshut wird keine Miete erhoben		Frei
3.2 Volkshochschule als Verrechnung		15,00 €
3.3 Gemeindebürger privat (Geburtstage, Polterabende)		100,00 €
3.4 Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtschaftung		75,00 €
3.5 Kinderfasching		Frei
3.6 Feuerwehrangehörige, privat		50,00 €
<u>Zusatz:</u> Feuerwehrangehörige können mit der Genehmigung der Vorstandschaft sowie der Gemeinde Breitengüßbach die Räume anmieten. Dies wird auch als Anerkennung für den aktiven Feuerwehrdienst angesehen. Der Mietpreis ist jeweils bei der Gemeinde einzuzahlen.		

Als Kautions wird der jeweilige Mietpreis festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen, Nr. 3.4 und 3.5.

Zusätzlich trägt die Reinigung der Räume der jeweilige Mieter, soweit nicht erfolgt, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt.

Anlage 9

4. Gebühren für die Benutzung der Räume im Erdgeschoss des ehemaligen Schulhauses in Hohengüßbach, Hohengüßbacher Straße 3

Die FFW Hohengüßbach, als der für den Schulungsraum verantwortliche Verein, zahlt monatlich einen Pauschalbetrag von 30,00 € (jährlich 360,00 €) an die Gemeinde. Damit sind auch alle anderen Veranstaltungen der Vereine und Gruppierungen aus dem Gemeinde-Teil Hohengüßbach abgegolten. Verantwortlich für die Untervermietung und Reinhaltung ist die FFW Hohengüßbach.

	Pro Tag	
4.2	Gemeindegänger privat (z. B. Geburtstag, Polterabend, Hochzeit)	100,00 €
4.3	Volkshochschule als Verrechnung pro Std.	15,00 €
4.4	Ausstellungen ohne Eintritt	50,00 €
4.5	Ausstellungen mit Eintritt	75,00 €
4.6	Kinderfasching	Frei

Als Kautions wird der jeweilige Mietpreis festgesetzt und ist im voraus zu bezahlen, Nr. 4.2, 4.4 und Nr. 4.5.

Zusätzlich trägt die Reinigung der Räume der jeweilige Mieter, soweit nicht erfolgt, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt.

Anlage 9

5. Gebühr für die Benutzung der Schulturnhalle

5.1	pro Std. (60 min.)	7,50 €
5.2	Tagespauschale mit Klassenzimmer	50,00 €

Zu dieser Gebühr gewährt die Gemeinde den Ortsvereinen einen Zuschuss in Höhe von 85 %.

6. Gebühr für die Benutzung der Schulsportanlage

6.1	Andere Nutzer täglich	50,00 €
-----	-----------------------	---------

7. Gebühren für die Benutzung (Verleihung) der Bühnenteile aus der Hans-Jung-Halle

7.1	Pro Einheit (2 qm) und Verleihung von bis zu 3 Tagen	
	- nichtörtliche Vereine u. Privatpersonen	10,00 €

8. Feuerwehrschulungsräume in Breitengüßbach und Unteroberndorf

8.1	Schulungsraum Breitengüßbach Mietpreis pro Tag für Feuerwehrangehörige (privat)	50,00 €
8.2	Schulungsraum Unteroberndorf Mietpreis pro Tag für Feuerwehrangehörige (privat)	50,00 €

Für die Feuerwehrschulungsräume gilt:

Feuerwehrangehörige können mit der Genehmigung der Vorstandschaft sowie der Gemeinde Breitengüßbach die Schulungsräume anmieten. Dies wird auch als Anerkennung für den aktiven Feuerwehrdienst angesehen. Der Mietpreis ist jeweils bei der Gemeinde einzuzahlen. (Ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates am 08.04.2003)

Die Preise in der Anlage 9 verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Anlage 10

1. Mietpreise des Grill- und Toilettenwagens

Für die Benutzung des **Grillwagens** werden folgende Preise festgesetzt:

Ortsansässige Vereine	pro Tag	30,00 €
	pro Wochenende	60,00 €
Bürger der Gemeinde, privater Zweck	pro Tag	75,00 €
	pro Wochenende	150,00 €
nicht ortsansässige Vereine	pro Tag	125,00 €
	pro Wochenende	250,00 €

Nicht ortsansässige Vereine und Bürger der Gemeinde zahlen eine Kautionshöhe von 120,00 € (für gegebenenfalls nicht ordnungsgemäße Reinigung oder für Beschädigungen).

Für die Benutzung des **Toilettenwagens** werden folgende Preise festgesetzt:

Ortsansässige Vereine	pro Tag	30,00 €
	pro Wochenende	70,00 €
Bürger der Gemeinde, privater Zweck	pro Tag	30,00 €
	pro Wochenende	70,00 €
nicht ortsansässige Vereine	pro Tag	40,00 €
	pro Wochenende	80,00 €
nicht ortsansässige Bürger privater Zweck	pro Tag	50,00 €
	pro Wochenende	100,00 €

Nicht Ortsansässige und Bürger der Gemeinde zahlen eine Kautionshöhe von 120,00 € (für gegebenenfalls nicht ordnungsgemäße Reinigung oder für Beschädigungen).

Die Preise in der Anlage 10 verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.